

Das Kellerrecht in Württembergisch Franken

Von Freiherr Wolfram von Erffa

Im Anfang wollte ich es nicht glauben. Aber es ist wirklich so: Hier in Hannover, wo ich diese Zeilen schreibe, gibt es tatsächlich keine Keller. Erstens steht das Grundwasser sehr hoch, und dann — wozu? Es gibt hier ja keinen Most, sprich Mooscht, und den Wein hebt man im Kühlschrank auf. Es ist müßig, sich auszudenken, was der Franke ohne Wein und Most wäre, denn diese Gaben hat ihm der Himmel beschert. Sicherlich würde nicht nur sein gemütlicher Humor, sondern auch sein tiefes Wissen um alles Menschliche fehlen. So oft hat man ja mit dem Wein die Sonnenglut und die Rebenhügel besungen. Aber eines wird dabei leicht vergessen: das ist der Keller, in dem der Wein gärt und heranreift, bis er zu dem „lieblichen Göttergetränk“ wird. Gerade in dem starken Gegensatz von Sonne und Keller liegt aber das große Geheimnis des Weines verborgen. Wir müssen wahrlich in den Keller steigen, wenn wir den Wein richtig kennen lernen wollen.

Aber schon mit dem Verlassen der lichten Oberwelt beim Hinuntersteigen in die Tiefe des Kellers haben wir ein ganz eigenes Reich betreten. Hier vollzieht sich jener seltsame Prozeß, der nicht nur den gewöhnlichen Rebensaft verändert, sondern der auch uns nach dem Trinken zauberhaft verwandelt. Es ist darum nicht verwunderlich, daß in diesem Reich andere Rechte als in der „Oberwelt“ gelten sollen, wie uns das *Kellerrecht* belehrt. Dieses Kellerrecht finden wir heute noch in alten Kellern auf Holztafeln aufgemalt. Es ist mehr wie das gewöhnliche Hausrecht des Hausherrn. Hier hat der Kellermeister Gewalt über jeden, „er sei Fürst, Graf, Herr oder Knecht“, wenn er sich nicht gebühlich auführt. Besonders wird das Klopfen an die Fässer verboten, vielleicht weil Klopfen letzten Endes spukhaften Geistern vorbehalten ist, vielleicht auch nur, weil der Kellermeister allein wissen will, wieviel Wein noch in den Fässern ist. Auf jeden Fall droht solchen Frevlern schreckliche Strafe. Sie werden über ein Faß gelegt und mit dem Bandmesser, dem Küferwerkzeug, durchgewalkt. Es ist also ein richtiges Hänselrecht, bei dem das Handwerkzeug als Hänselgerät benützt wird. Versöhnend wirkt aber die Verheißung, daß alle, die sich dem Kellerrecht fügen, mit einem kräftigen Trunk bewirtet werden.

Ob diese Kellerrechte auf irgendwelchen wirklichen, alten Rechten beruhen, konnte bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Auch Professor von Künßberg (Heidelberg), der in der Schrift „Rechtsverse“¹ die Kellerrechte behandelt, kann ihren wahren Ursprung nicht angeben. Die uns bekannten Kellerrechte, die sich in der Hauptsache auf Schwaben und Franken vom Bodensee bis Würzburg mit gewissen Ausläufern beschränken, stammen fast alle aus dem 18. Jahrhundert. Da der Inhalt meist gleichlautend oder ähnlich ist, muß man annehmen, daß den Text wohl ein Kellermeister vom andern abgeschrieben hat. Wichtig ist aber die

¹ Eberhard Freiherr von Künßberg, *Rechtsverse*. Sonderdruck aus den Neuen Heidelberger Jahrbüchern. 1933.

Tatsache des gereimten Rechts, die auf die ältesten Rechtsgebräuche weist. Vor der schriftlichen Festlegung des Rechts gab es ja nur die mündliche Überlieferung, die zur Gedächtnishilfe eben häufig gereimt war. Sollten die Kellerrechte aber auch nicht weiter zurückreichen und nur eine freie Erfindung des 18. Jahrhunderts sein, so ist doch in ihrer derben Handhabung der uralte und unvergängliche Quell des echt Volkstümlichen enthalten, der auch zur verfeinerten Zeit des Rokoko lebendig war.

Kellerrecht im Schloßkeller unter dem Alten Schloß in Stuttgart

Mitgeteilt durch die Herzogliche Rentkammer 21. Februar 1933

Hoch Fürstl. Württembergisches Hoff Kellerrecht

Gleichwie ein Jeder sieht und weyst
Daß dieser Keller Fürstlich heist
So Wird er Wann Mann Ihn drein Führt
Auch seyn und thun wie Ihm gebührt
Dem aber der Nicht Dran Gedendct
Ist diese Taffel auff Gehengt
Damit er Sein gezimet Wesen
Mög auff den Ersten Staffeln Lesen
Mann soll nicht grob seyn und zu Frey
Daß Einer Zanke Fluch und Schrey
Hier Pfeiffe oder Zotten Reyss
Und sich vergeh Auff andre Weiß
Mit Finger Klobffen an ein Faß
Ist nicht erlaubt im Ernst und Spaß
Sonst gibt Man Ihm daß Keller Recht
Er sey Fürst Graff Herr oder Knecht
Drum Muß er Leiden mit gedult
Mann daß band Messer er ver Schult
Doch dem ein Trunck zu Dinsten Stehet
Der auß und ein bescheiden gehet.

Georg Jakob Gleich
der Zeit Hoff Kiffer 1734

Veröffentlicht durch Kittel in der „Illustrierten Weinzeitung“ 1 (1924), Nr. 4, und von Künßberg, Rechtsverse, Seite 132, und von Erffa in „Württemberg“, Das Kellerrecht in Schwaben und Franken. 5 (1933), Seite 322 f.

Kellerrecht in der Sektkellerei Eßlingen

Gezeichnet 1780

Wer diesen Keller will besehen
Bleib hie ein wenig stille stehen
Und laß sich wohlgemut belehren
Ohn Schimpf und Schmach zurückzukehren.
Er soll nicht Hüpfen, tanzen, springen
Nicht Johlen, schreyen, pfeiffen, singen
Nicht hadern, zanken, schimpfen, schmähen
Auch nicht verdächtig seitwärts gehen
Nicht Fluchen, große Zotten reißen
Nicht Klopfen, stufen, schlagen, schmeissen

Nicht Kratzen, scharzen, sudeln, schreiben
Auch sonst keinen Fürwitz treiben
Denn soll sich jemand hie versehen
Der lass auch darauft geschehen
Wenn einer alsbald von den Knechten
Verfähret nach den Kellerrechten
Und ihm, daß er künftig besser
Sich möcht aufführen mit dem Messer
Ohn alles ansehen und Verschönen
Wie es verdienet wird belöhnen.
Die aber höflich sich erweisen
Die sollen stets willkommen heißen.

Veröffentlicht durch von Künßberg, Rechtsverse, Seite 133, und von Erffa, in „Württemberg“, Das Kellerrecht in Schwaben und Franken. 5 (1933), Seite 322 f.

Hoch Freiherrlich Sturmfedersches Kellerrecht zu Schozach bei Heilbronn a. N.

Wer diesen Keller will besehen
Der bleib hier bei der Tafel stehen.
Und lies zur Nachricht in der Still,
Was hier die Ordnung haben will:
Das Zanken, Fluchen, Zotten Reissen
Mit groben Worten um sich schmeissen
Das Pfeiffen, Schreien, was man kann
Geht in dem Keller hier nicht an.
Das Schreiben, Kratzen an den Wänden,
Das Klopfen an die Faß mit Händen,
Fürwitz und andere Ungebühr
Geziemet sich durchaus nicht hier.
Wer dieses aus der Acht will lassen,
Den wird das Kellerrecht bald fassen.
Man schlägt mit dem Bandeisen zu
Ob es hoch oder niedrig tu.

Dermaliger herrschaftlicher Küfer
Johann Jakob Deeg 1758

Mitgeteilt von der Freiherrlich von Sturmfeder-Horneckschen Gutsverwaltung in Schozach (Herrn Meidinger) 24. Februar 1933.

Hohes gebietendes Freiherrlich von Gemmingsches Kellerrecht

Wer diesen Keller will besehen
Der bleib hier bei der Tafel stehen
Und les zur Nachricht in der Still'
Was hier die Ordnung sagen will.
Willkomm' geehrter Freund, der du bemühet bist
Dasjenige zu sehen, was hier verschlossen liegt,
Was man hierinnen lobt, geht Gott und Herrschaft an
Und was der Küfer selbst mit seinem Fleiß getan.
Doch warnet dieses Recht mit deutlichen Buchstaben
Ein' jeden, der nicht Spott will zu dem Schaden haben.

Daß er all Ungebühr und Schand vermeiden soll
Nicht klopfen an ein Faß, ob's leer sei oder voll,
Nicht fluchen, johlen, schreien, nicht singen, Possen schlagen
Sonst wird ihn ob der Tat das Kellermesser schlagen.
Er sey Fürst oder Graf, Herr, Bauer oder Knecht,
Denn diesen Brauch führt mit das alte Kellerrecht.

Die Tafel hängt im Burgkeller zu Neckarzimmern an einem Fasse. Veröffentlicht bei K. Müller, Ein badisches Kellerrecht, „Mein Heimatland“ 14 (1927), Seite 302; auch „Illustrierte Weinzeitung“ 1 (1927), Nr. 12, und von Künßberg, Rechtsverse, Seite 134.

Ähnlich lautet die Kellertafel im Freiherr von Kniestädtchen Keller in Kleinbottwar. Vgl. „Der Weinbau“ 5 (1906), Seite 110.

Das Kellerrecht im Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Keller in Pfedelbach bei Öhringen

Wer diesen Keller will besehen,
Der bleibe an der Thüre stehen
Und les' zur Nachricht in der Still,
Was hier die Ordnung haben will!
Das Zanken, Fluchen, Zottenreißen,
Mit groben Worten um sich schmeißen,
Das Krazen, Schreiben an die Wänden,
Das Klopfen an die Faß mit Händen,
Fürwitz und jede Ungebühr
Geziemet sich durchaus nicht hier.
Wer dieses aus der Acht wird lassen
Den wird das Kellerrecht bald fassen,
Man schlägt mit dem Bandmesser zu
Ob es hoch oder niedrig thu'!

Veröffentlicht bei Dornfeld, Geschichte des Weinbaus in Schwaben, 1868, Seite 146, und von Künßberg, Rechtsverse, Seite 132.

Dieselben Verse bringt Kittel in der „Illustrierten Weinzeitung“ 1 (1924), Nr. 4, aus dem Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergschen Keller zu Kreuzwertheim.

Hochfürstlich Württembergisches Keller-Recht

Wie nichts ohne ordnung kan bestehen,
So soll es also auch zugehen
In diesem fürstenkeller hier,
Drum höre, was Ich sage dir:
Kein Zanken, Fluchen oder Schwören,
Kein Zotten-Reisen will man Hören,
Dass alles Richtig gehe vor,
Stehet diese Tafel hier Empor.
Kein pfeiffen will sich hier gebühren,
Kein Fas mit Fingern an zu Rühren,
Verdient das scharfe Keller-Recht,
Er seye Fürst, Graf, Herr oder Knecht.

Man wird Ihn mit dem Band-Messer schlagen
Das mus er mit gedult Ertragen,
Gehet Ihr bescheiden aus und Ein,
So werdet Ihr Alle Zeit willkomm seyn.

ERUIRT Bietigheim Anno 1749
zur Zeit Wein Referent (unleserlich)
Geistlicher Verwalter, Hier (unleserlich)
Verwaltungs-Kieffer Joseph Mayer

Die Tafel ist im Besiz der Küfer- und Küblerinnung, Bezirk Besigheim.
Veröffentlicht in der „Süddeutschen Küfer- und Kellerei-Zeitung“ (1927), Nr. 13, Jahrg. 24.

Das Kellerrecht vom Ratskeller in Wimpfen

Heute im Wimpfener Heimatmuseum

Weil nichts ohne Ordnung kann bestehn
So soll es richtig auch zugehen
In diesem Reichsstadt-Keller hier
Drum höre, was ich melde dir.
Kein Zanken, Fluchen oder Schwören,
Kein Zottenreißen will man hören,
Kein Pfeiffen will sich hier gebühren
Kein Faß mit Fingern anzurühren,
Verbiet das strenge Kellerrecht,
Er sei ein Herr oder Knecht,
Man wird dir das Bandmesser schlagen,
Das muß du mit Geduld ertragen.
Gehst du bescheiden aus und ein,
So wirst du allhie willkommen sein.

Ad perpetuam memoriam hic posuit hanc tabulam
Karl Friedrich Sellmann, Kellermeister 1779

Veröffentlicht bei Lorent, Wimpfen 1870, Seite 172, und von Künßberg, Rechtsverse, Seite 133/134. Nach letzterem stimmt dies im wesentlichen überein mit der Kellerrechtstafel aus der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Hofkellerei; jetzt in den Sammlungen des Historischen Vereins Alt-Wertheim; abgedruckt bei Kittel in „Illustrierter Weinzeitung“ („Reichsstadt Keller“ ist ersetzt durch „Prinzenkeller“). Die Bietigheimer Kellerrechtstafel von 1749 ist ebenfalls ziemlich gleichlautend (siehe dieselbe). Von Künßberg, Rechtsverse, Seite 133.

Kellerrecht im Murrhardtschen Klosterkeller zu Großbottwar 1757

Hier soll vor brave Leüt der Keller offen stehen,
Die in demselbigen begehren herumzugehen,
Das was man drinnen lobt, geht Gott und Herrschaft an,
Und was der Küfer selbst mit seinem Fleiß gethan.
Doch weiset dieses Brett mit deutlichen Buchstaben
Wie sich ein Jeglicher soll zu verhalten haben,
Daß er die Ungebühr und Schand vermeiden soll,
Nicht klopfen an ein Faß, ob's leer sei oder voll,
Nicht fluchen, johlen, schreien, nichts Unziemliches sagen,
Sonst wird ihn ob der That des Küfers Messer schlagen,

Er sei Fürst oder Graff, Herr, Bauer oder Knecht,
Denn diesen Brauch führt hier das Kellerrecht.
Wer für die Höflichkeit, die man ihm hier erwiesen,
Den Küfersknecht zuletzt ein Trinkgeld läßt genießen,
Thut desto löblicher, jedoch steht Alles frei.
Hier schlägt die Losung vor, Gott und dem Herrn getreu.

Veröffentlicht bei Dornfeld, Geschichte des Weinbaus in Schwaben, 1868, Seite 145 f., und bei von Künßberg, Rechtsverse, Seite 135. Der gleiche Text stand als „Hochfürstlich Württembergisches Kellerrecht“ und der Unterschrift „Herrschaftlicher Keller-Meister Philipp Jakob Oettinger 1750“ auf der Tafel des Herrschaftskellers zu Güglingen. Veröffentlicht in „Der Weinbau“ 30 (1931), Seite 240 f.

Herzogliches Kellerrecht Anno 1767

Die Tafel hängt im Rathaus zu Beutelsbach (Kreis Waiblingen)

Fremdling' schau hier den Born, den der Fürsten Hand gegraben,
Voll vom Weinstock Württembergs, voll von Gottes edlen Gaben:
Wo der Unterthan dem Vatter, Carln, die reiche Beere zollt,
Wo vor Policey und Kirche Nektar aus den Fässern rollt.
Bringe nicht ein wildes Herz, von dem Weingott durchgeflammt,
Bacchus wohnt nicht in dem Stift, das von Gott und Helden stammet.
Fluche nicht dem Gott des Seegens, der uns Most und Öle schenkt,
Dessen Allmacht Gold aus Grüfften und aus Felsen Honig zwingt.
Nein kein himlendes Geschrey solle diese Mauren füllen,
Noch ein Geist vom Wein erhitzt, um der Fürsten Wappen brüllen.
Wenn man den verwegnen Finger tönend an dem Faße findt,
Glaube, daß ein straffend Messer-bükel, wie den Butten bindt.
Hier hilfft dich kein Fürstenhut, nicht der Glantz von Tausend Ahnen.
Größer bist Du nicht, als Carl, größer nicht als seine Fahnen;
Dieses ist ein ewig Rechte, seit-dem Blut aus Reeben quillt,
Und des Weinbergs erster Vatter seinen großen Durst gestillt.
Kostest Du das Reeben-Blut aus dem alten Stifts-Pocale,
So versilbere mit Dank die mit Wein gefüllte Schaale.
Trinke danckend, lebe trinkend, segne Stift und Kellerey.
Bitte vor des Fürsten Leben, lebe Gott und Carln getreu.

Stifts-Pfleger Johann Michael Jäger
Stifts-Pfleger-Küffer Joh. Caspar Oettinger

Veröffentlicht in „Der Weinbau“ 27 (1928), Seite 217, und von Künßberg, Rechtsverse, Seite 136.

Aus dem Keller von Küfermeister Schneider, Stuttgart, Arbeitsamt

Herzogliches Kellerrecht

Willkomm verehrter Freund, der du bemühet bist
dasjenige zu sehen, was hier verschlossen ist.
Betracht hier die Natur in wundervollen Gaben
und wie des Küffers Fleiß, sie wohl verwahret habe;
doch merke, daß du hier in Bacchus Tempel stehst
und wieder daß Gesetz Dich keineswegs vergehest
das ist männiglich in Worten und in Werken
nichts ungeziemliches soll lassen von sich merken

denn ob hierin ein Faß geleert sei oder voll
 ist eine Sach, die nur der Küffer wissen soll.
 Wer aber sich erkühnt, dis Kellerrecht zu brechen,
 dem wird das Urtheil drauf, das Küffer Messer Sprechen.
 Hier geht es nicht nach Rang nach ansehn der Person,
 wer sich allhier verfehlt, den strafft man sans facon.
 Hingegen sucht man den, der sich hier weiß zu fügen
 mit aller Höflichkeit, nach Würden zu vergnügen.
 Und hatt der küffer Knecht das seinige gethan,
 so nehmt er endlich auch ein Kleines Trinkgeld an
 und rufft es Lebe Carl² solange hier Wein wird rollen
 so lang soll unser Pflicht, die Reinste Treue zollen.

Dermaliger Closter Hofmeister war
 Herr Georg Christoff Helfrich
 Closter Küffer Friedrich Wilhelm Rechler 1777
 aus dem Kloster Marienthal.

Kellerrecht aus Salem

Der Leser den wir hier nach Standsgebühr verehren
 Er(kenne) daß wir ihn durch diese Schrift belehren,
 Was Kellerordnung sey, u. was das Recht für Dinge,
 Die jeder halten muß, in Kürze mit sich bringe,
 Damit man sich in nichts so wider dieß vergehe,
 Und aller Strafe frey, mit Ruhm und Ehr bestehe,
 Wird dann ein guter Freund in Keller eingeführet
 So (wird) sogleich der Hut gerücket und gerühret,
 So Er sich eines Stocks bedinte auf den Gassen
 Soll er denselbigen daraußen stehen lassen,
 Er klopft an keinem Faß so lang es Weine haltet
 (Wenn es noch) völlig neu wenn es auch ganz veraltet
 Er unter(steh sich nicht) im Mindesten zu schmähen
 Und frey nach eignem Sinn darinn umherzugehen,
 Vorzüglich hüt Er sich die Hahnen umzureiben
 Das Spassen geht nicht an noch arges Possen treiben.
 Das wüste Reden sind die müssen ferne weichen,
 Da sie der Kieferzunft zu Hohn und Spott gereichen
 Hat sich etwa der Gast in einem Stück vergangen
 U. sollt er nach dem Recht so dann die Straf empfangen:
 So soll man sich bey Leib nicht drüber lustig machen,
 U. seinen guten Freund im Unglücksstand belachen.
 Wenn man der gnädigen Herrschaften Namen höret
 Wird er mit frYem Hut u. tief gebeügt verehret
 Der Kiefer wird demnach soviel Politik haben
 U. seinen werthen Gast mit einem Gläschen laben
 Besonders ist bey dem Trunk dieß einzig noch zu melden
 Fürs erste mal soll es für Hohe Herrschaft Gelten
 Hernach soll es zum Flor des Gottes Haus geschehen,
 U. dann so weiters fort auf andere Freunde gehen,

² Herzog Carl Eugen (1763—1785).

Wer diese Regeln liebt der soll auch selbe halten
 Denn so er eine bricht wirds Kellerrecht obwalten
 Er wird die kühne That mit eigener Schande büßen
 Der Kiefer wird ihn froh mit Bastonaten grüßen.
 Den ersten Streich den er der Frevelnde w . . .
 Wird auch der Herrschaft Recht und Ehr wi . . .
 Der zweite wird versetzt für Meister und für Knechte
 Der dritte endlich ist zum Schuß der Kellerrechte.
 Ist selbig — wie hie gesagt geschehen
 So wird gleich jedem Freund ein Trunk . . .
 Was übriges zu thun darf man nicht lange fragen
 Die feinere Vernunft wird's einem jeden sagen.

1789

Veröffentlicht bei Hirsch, Der Salemer Torkel, „Badische Heimat“ 11 (1924), Seite 179,
 und bei von Künßberg, Rechtsverse, Seite 137 f.

Kellerrecht im Fürstlich Hohenlohe-Langenburgschen Schloßkeller zu Weikersheim

Ihr Herrn und Freund', seyd mir willkommen,
 Nachdem Sie sich die Müh genommen
 Zu sehen die herrschaftliche Kellerey
 Und was darin sonst Rares sey,
 So sagt man Ihnen zu jeder Frist
 Was der Gebrauch hier im Keller ist.
 Wer sein Vorwiß will lassen spühren,
 Den Hall der Fäser will probiren,
 Mit Fingern klopfet unbedacht,
 Wozu hier keiner hat die Macht,
 Er sey gleich Fürst, Herr, groß oder klein,
 So soll diß seine Regul sein,
 Daß er gestraft wird nach Kellerrecht
 Vom Höchsten an biß auf den Knecht,
 Man hält auch Keinem diß vor gut
 Wer nicht abziehet seinen Hut,
 Das Küfermesser ist auch bescheert
 Dem, der unkeusch redt, flucht und schwört,
 Mit dem Bandmesser wird Er geschlagen,
 So er mit Hohn davon muß tragen,
 Drum warne Jedermann hiermit,
 daß es nicht Spott und Streiche gibt.

Weikersheim, 7. Juny 1790
 Hof-Küfer

Veröffentlicht bei Dornfeld, Geschichte des Weinbaus in Schwaben, 1868, Seite 146 f., und
 bei von Künßberg, Rechtsverse, Seite 136.